

Satzung des Bezirksimkervereins Villingen e.V.

(Ergänzte 3. Fassung lt. Beschluß der Mitgliederversammlung am 13.03.2020)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bezirksimkerverein Villingen/Schwarzwald“
- (2) Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Villingen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt den Zusammenschluß aller Imker und die Förderung der Bienezucht und Bienenhaltung auf allen Gebieten. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Abhaltung von Versammlungen und Kursen.
- b) Förderung von Zuchtbestrebungen und des Wanderwesens.
- c) Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesens.
- d) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- e) Bekämpfung der Bienenkrankheiten.
- f) Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung der Bienezucht.
- g) Zusammenarbeit mit Land- und Forstwirtschaft, Obstbau und Pflanzenschutz.
- h) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen imkerlichen Fragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar.
- (2) Die aktive Mitgliedschaft ist die Regel. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine fördernde Mitgliedschaft möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Übertretenden Mitgliedern anderer Imkervereine wird auf Nachweis die frühere Mitgliedschaft angerechnet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Satzung des Vereines sowie die in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Die aktuelle Version der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist Bestandteil der Vereinssatzung.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten. Es hat für die Erreichung der Vereinszwecke zu wirken und nach den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane zu handeln.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen im Rahmen des Möglichen in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluß.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Beitrages ist ausgeschlossen.

§ 8 Austritt

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 9 Ausschluß

- (1) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (2) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach vorausgegangener Anhörung des Betroffenen.
- (3) Der Beschluß über die Ausschließung eines Mitgliedes wird mit der Beschlußfassung wirksam. Der Beschluß ist dem Betroffenen bekannt zu machen.
- (4) Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats ab Zustellung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. In der Zwischenzeit ist die Mitgliedschaft außer Kraft gesetzt.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, Dieser ist im Lehrbienenstand und auf der Homepage veröffentlicht und kann jederzeit bei der Vorstandschaft angefragt werden.
- (2) Für aktive Mitglieder setzt sich der Beitrag zusammen aus dem Ortsbeitrag und den Beiträgen für den Landesverband Badischer Imker e.V. und den Deutschen Imkerbund e.V.
Für die Zahlung des Mitgliederbeitrages ist eine SEPA-Einzugsermächtigung des Mitglieds an den Verein zu erteilen.
- (3) Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag mindestens in Höhe des Ortsbeitrages.
- (4) Die Höhe des Ortsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten.
- (6) Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu leisten.

§ 11 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und drei Beisitzern. Der Vorstand führt die Geschäfte und erhält auf Nachweis Ersatz für Barauslagen.
- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereines (§ 26 BGB) sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende; beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

- (4) Der erste Vorsitzende leitet den Verein. Er hat die Organe einzuberufen und deren Sitzung zu leiten. Er sorgt für die Durchsetzung der Beschlüsse.
- (5) Scheidet der erste Vorsitzende während einer Amtsperiode aus, führt der zweite Vorsitzende die Geschäfte fort. Dieser ist verpflichtet, binnen einer Frist von sechs Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.
- (6) Der Schriftführer hat über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Dem Kassierer obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat dabei nach den Prinzipien eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln. Er ist an die Weisungen des ersten Vorsitzenden gebunden. Über die Vermögens- und Haushaltslage hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (8) Scheiden der zweite Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassierer oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, wählt der Vorstand einen Ersatzmann.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Kasse und das Rechnungswesen des Vereines sind von zwei Kassenprüfern nach Abschluß eines jeden Rechnungsjahres zu prüfen. Sie sind befugt, weitere Prüfungen vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich und mit virtuellen Medien(Homepage und E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Einladung ist an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zu richten.
- (3) Die Berufung der Versammlung muß die Tagesordnung bezeichnen.
- (4) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 16 Beschlußfassung/Abstimmung

- (1) Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (3) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17 Auflösung des Vereines

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation des Vereines erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an den Schwarzwald-Baar Kreis. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vorrang haben Verwendungen im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.03.2020 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung beschlossen